

Gemeinsam unterwegs (1)

Reformiert-altreformierte Gespräche

Herausgegeben vom Gemeinsamen Ausschuss
der Evangelisch-reformierten Kirche und
der Evangelisch-altreformierten Kirche

1. Auflage, 1994
2000 Exemplare

Inhalt

[Vorwort](#) Ein Angebot für Kirchenrate, Gesprächskreise und
Gemeindeseminare

1. Abscheidung und Trennung

[Erklärung](#) des Landeskirchenvorstandes

der Evangelisch-reformierten Kirche vom 14. Juni 1988

[Antwortbrief](#) der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche
vom 2. November 1988

2. Wesen, Gestalt und Auftrag der Kirche

[Ergebnisse](#)

des reformiert-altreformierten Gesprächs vom 29. Mai 1990

Zehn Fragen und Antworten zur Kirche vom 19. November 1991

3. Vereinbarungen- Ausdruck einer wachsenden Gemeinschaft

[Übertrittsvereinbarung](#) zwischen der Ev.-altreformierten Kirche
und der Ev.-reformierten Kirche vom 20. November 1990

Vereinbarung über die gegenseitige [Beteiligung an Synoden](#)
vom 4. Juni 1990

1. Auflage 2000 Exemplare, 1994

ISBN 3-929013-10-X Druck. A. Hellendoorn KG, Bad Bentheim

Nicht mehr gescannt:

4. Orientierungssuche

Anfragen und Möglichkeiten einer Freikirche

Vortrag von Landessuperintendent Dr. A. Haarheck

(gehalten am 8. Mai 1990 in Bad Bentheim)

Besonderheiten reformierter Kirchen in der Welt.

Vortrag von Landessuperintendent W. Herrenbrück

(gehalten am 28. Januar 1983 in Uelsen)

5. Fragen und Zugänge zum Inhalt dieser Broschüre für Kirchenräte, Gesprächskreise und Gemeindeseminare

Vorwort

Diese Broschüre enthält kirchengeschichtliche Dokumente und Texte von Vereinbarungen, die die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche und die Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche in jüngster Vergangenheit miteinander getroffen haben, ferner Ergebnisse, die aus der Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses beider Kirchen hervorgegangen sind, sowie die Texte einiger Vorträge, die bei besonderen Gelegenheiten gehalten wurden.

Die Veröffentlichung soll dazu dienen, bestimmte Ereignisse und Dokumente nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, Informationen über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen beiden Kirchen zu vermitteln und zum Nachdenken über den hinter und vor uns liegenden Weg einzuladen.

Geographische Berührungspunkte reformierter und altreformierter Gemeinden sind vor allem in der Grafschaft Bentheim und in Ostfriesland zu finden. In der Grafschaft Bentheim entstanden seit dem Jahr 1838, in Ostfriesland seit dem Jahr 1854 altreformierte Gemeinden. Sie haben sich im Jahr 1923 »vorläufig«, wie es in den Akten der Generalsynode Utrecht 1959 (Artikel 104) heißt, der Generalsynode der »Gereformeerde Kerken in Nederland« angeschlossen. Die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen hat in der Generalsynode die Rechte und Pflichten einer Partikularsynode mit besonderem Status. Zu ihr gehören ca. 1200 Gemeindeglieder in Ostfriesland, ca. 5800 Gemeindeglieder in der Grafschaft Bentheim. Sie kooperiert mit der Niederländisch-reformierten Gemeinde Wuppertal/Elberfeld.

Die Evangelisch-reformierte Kirche besteht in ihrer heutigen Form seit dem Zusammenschluss der Synoden der Evangelisch-reformierten Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland im Jahr 1988. Am 1. Februar 1989 trat die anlässlich dieses Zusammenschlusses erarbeitete neue Kirchenverfassung in Kraft. Zur Synode der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern gehören knapp 8000 Gemeindeglieder, zur Synode der evangelisch-reformierten Kirchen in Nordwestdeutschland knapp 200000 Gemeindeglieder. Im Jahr 1982 blickte die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland auf ihr 100jähriges Bestehen zurück. Davor gab es in den verschiedenen Landesteilen selbständige reformierte Kirchen. Ein paar Jahrhunderte Kirchengeschichte sind wichtig, weitreichende Spuren der Geschichte Gottes mit den Menschen werden sichtbar.

Zur ersten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 14. Juni 1988 veröffentlichte der Landeskirchenvorstand der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland eine Erklärung, in der Schuld an der im vorigen Jahrhundert entstandenen Trennung bekannt und Bedauern über das Unrecht zum Ausdruck gebracht wurde, das Altreformierte im vorigen Jahrhundert durch Reformierte erlitten haben. Der Text dieser für das Verhältnis der beiden Kirchen bedeutsamen Erklärung ist in dieser Broschüre enthalten, wie auch das Antwortschreiben, in dem die Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche zum Ausdruck brachte, dass die Schuld an der Entstehung und dem Fortbestand der Trennung nicht nur auf einer Seite liegt.

Die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen beschäftigte sich in den vergangenen Jahren verstärkt mit der Frage, was der »Samen op weg«-Prozess für sie bedeuten könne, der in den Niederlanden seit dem Jahr 1968 zwischen den beiden großen reformierten Kirchen des Landes, der »Nederlandse Hervormde Kerk« und den »Gereformeerde Kerken in Nederland«, in Gang gekommen ist und die Vereinigung der beiden Kirchen anstrebt.

Die Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche hat in ihrer Sitzung am 12. November 1986 aufgrund des von ihrem Ökumenausschuss vorgelegten Berichtes »Was geht uns ›Samen op weg‹ an?« beschlossen, die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche um die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses zu bitten. Dem Ausschuss sollte, so wurde angeregt, zur Aufgabe gemacht werden, die Gemeinden in der Festigung und dem Ausbau ihrer Beziehungen zu unterstützen, alles zu bedenken, was die beiden Kirchen unterscheidet und verbindet, und weitere Schritte auf dem gemeinsamen Weg aufzuzeigen und zu ebnen.

Der Landeskirchentag der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland, dem der Bericht und die Bitte der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche in seiner Sitzung am 23./24. April 1987 in Rinteln vorgelegt wurden, fasste einmütig den Beschluss, dass der Landeskirchenvorstand Vorgespräche über den gewünschten gemeinsamen Ausschuss führen solle.

Die Verbesserung der Beziehungen zwischen beiden Kirchen ist im übrigen älteren Datums. Trotz der Trennung und ihrer Folgen war es immer möglich, Beerdigungen altreformierter Gemeindeglieder auf reformierten Friedhöfen vorzunehmen. Im und nach dem Zweiten Weltkrieg gab es die ersten offiziellen Kontakte zwischen reformierten und altreformierten Pastoren und Kirchenräten. Ungefähr seit dem Jahr 1960 wurden vereinzelt gemeinsame Reformationsgottesdienste gefeiert. Bibelwochen, Evangelisationen, Schulgottesdienste, örtliche und übergemeindliche

Arbeitsgemeinschaften trugen dazu bei, dass die Kirchen und Gemeindeglieder einander näher kamen.

Verschiedene Faktoren spielten dabei eine Rolle. Der Heidelberger Katechismus, der in beiden Kirchen verbindliche Bekenntnisschrift ist, zählt dazu, auch der Reformierte Bund, der 1884 gegründet wurde und dessen Arbeit das Leben in beiden Kirchen beeinflusst hat. Die Evangelisch-reformierte Kirche wirkte von Anfang an im Reformierten Bund mit, die Evangelisch-altreformierte Kirche wurde 1967 offiziell Mitglied des Bundes.

In beiden Kirchen werden gern Psalmen gesungen. Seit ungefähr zwanzig Jahren verwenden evangelisch-reformierte und evangelisch-altreformierte Gemeinden dabei dieselbe Ausgabe des Evangelischen Kirchengesangbuches. In diesem Zeitraum wuchs nicht nur die Zahl der Gemeinden, in denen gelegentlich gemeinsame Gottesdienste gefeiert werden, sondern es ergab sich auch eine wachsende Zusammenarbeit im Bereich der Diakonie und Evangelisation, durch Gesprächskreise oder Chöre, an denen Glieder beider Kirchen teilnehmen, und - gelegentlich oder regelmäßig, an manchen Orten jährlich stattfindende - Kirchenratssitzungen.

Im Jahr 1972 haben der Landeskirchentag der Evangelisch-reformierten Kirche und die Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche vereinbart, einander zu den Synodetagen einzuladen. Nachdem ebenfalls in diesem Jahr die Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche beschlossen hatte, dass Kirchenräte die Möglichkeit haben sollten, evangelisch-reformierte Prediger im Rahmen zwischenkirchlicher Kontakte bei besonderen Gelegenheiten zum Predigtamt einzuladen, kam im Jahr 1979 der Beschluss zustande, dass die Kirchenräte bei bestimmten Voraussetzungen auch Diener am Wort aus den evangelisch-reformierten Gemeinden der näheren Umgebung zu Predigtdiensten einladen konnten. Zur Zeit wird in manchen Gemeinden nicht selten davon Gebrauch gemacht; in einigen Gemeinden bestehen gemeinsam vereinbarte Regelungen über Kanzeltauschdienste. Bedingt durch strukturelle Unterschiede geschieht dies in der Grafschaft Bentheim häufiger als in Ostfriesland.

Diese Broschüre enthält einige Vereinbarungen, die aus einer verstärkten Zusammenarbeit hervorgegangen sind, etwas von den Entwicklungen widerspiegeln und - wie wir hoffen - der Förderung der Zusammenarbeit dienen. 1991 wurde die »Vereinbarung über die gegenseitige Beteiligung an Synoden« getroffen. Seit einigen Jahren wirken in bestimmten Ausschüssen der Kirchen auch Vertreter der jeweils anderen Kirche mit.

Für Übertritte haben die Synoden eine Vereinbarung beschlossen, die die staatliche Genehmigung erhalten hat und einen Übertritt ohne den früher notwendigen, beim Standesamt erklärten Austritt möglich macht.

Wir hoffen, dass diese Veröffentlichung der Texte mit den ergänzten Gesprächsanregungen zum Nachdenken über unseren gemeinsamen Auftrag und dessen Wahrnehmung anregt. Es wäre begrüßenswert und könnte der Sache dienen, wenn dabei auch Gesprächskreise entstünden, an denen Gemeindeglieder aus beiden Kirchen teilnehmen.

Kloster Frenswegen, November 1993

Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Evangelischreformierten und der Evangelisch-altreformierten Kirche

Pastor Jan Alberts (Geschäftsführer)
Bauunternehmer Johann Heinrich Alberts
Professor Dr. Heinrich Baarlink (bis 31. Dezember 1992)
Pastor Gerrit Jan Beuker (ab 1. Januar 1993)
Präses Pastor Heinrich Frese
Pastor Habbo Heikens (Sprecher)
Landessuperintendent Walter Herrenbrück
Rektor i.R. Jan Kortmann
Pastor Heinrich Lüchtenborg
Präses Pastor Hinnerk Schröder (Sprecher)
Präsident Dr. Winfried Stolz (Geschäftsführer)
Pastor Diddo Wiarda
Kreisdirektor Georg Wortel

1. Abscheidung und Trennung

Erklärung des Landeskirchenvorstandes der Evangelisch-reformierten Kirche vom 14. Juni 1988

Der Landeskirchenvorstand der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland hat einstimmig die folgende Erklärung beschlossen:

»Die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen feiert in diesem Jahr ihr 150jähriges Bestehen. Die Mitglieder des Landeskirchenvorstandes der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland freuen sich mit den altreformierten Schwestern und Brüdern über ihr Kirchenjubiläum und wünschen ihnen von Herzen Gottes reichen Segen. Damit verbinden wir die Anerkennung für den Respekt, den die Altreformierten der reformierten Theologie und Tradition gegenüber gezeigt haben: ihre Beachtung reformierter Bekenntnisschriften (insbesondere des Heidelberger Katechis-

mus), ihre Bibeltreue in der Wortverkündigung und das Ordnen des Gemeindelebens als Ausdruck ihres Bekenntens.

Die Reformierten können allerdings der Entstehung der altreformierten Kirche nicht gedenken, ohne sich dabei an ihre eigene Schuld zu erinnern. Sie haben damals den Protest vieler Gemeindeglieder aus der Grafschaft Bentheim nicht zur Kenntnis nehmen wollen und sind den Vorwürfen vieler Kirchenältester nicht offen und bußfertig begegnet. Statt dessen haben sie Kritiker aus der Kirche ausgeschlossen und die Gruppe derer, die mit Ernst Christen in einer nach Gottes Wort reformierten Kirche sein wollten, bekämpft. So kam es zur Trennung und zur Abscheidung der Altreformierten von den Reformierten und damit zu einer weiteren Teilung des Leibes Christi.

Aus dieser Erkenntnis heraus erklären wir, dass die Kritik vor 150 Jahren in vieler Hinsicht zu Recht bestand: In der reformierten Kirche wurde die Schrift oft willkürlich ausgelegt und die Kirchenordnung oft verletzt, wurden die reformierten Bekenntnisse oft missachtet und der Psalmengesang und andere wichtige Elemente reformierter Tradition vernachlässigt.

Unseren altreformierten Schwestern und Brüdern sagen wir:

1. Wir bedauern, dass mahnende und warnende Stimmen bekenntnistreuer Gemeindeglieder überhört oder missachtet worden sind und dass in den einzelnen Kirchengemeinden nicht mit Beharrlichkeit und Geduld das geschwisterliche Gespräch gesucht worden ist;
2. wir bedauern, dass jahrelang gegen die Gottesdienste, Versammlungen, Prediger und Leitungen der altreformierten Gemeinden Polizei und Strafgerichte bemüht worden sind, anstatt das gemeinsame Gespräch über der aufgeschlagenen Bibel zu suchen;
3. wir bedauern, dass unsere altreformierten Geschwister jahrzehntelang beim Bau von Kirchen behindert und bei der Benutzung von kirchlichen Gebäuden und Friedhöfen und anlässlich der Eintragung in Kirchenbücher benachteiligt, bedrückt und beleidigt worden sind;
4. wir bedauern, dass unsere altreformierten Geschwister jahrzehntelang von reformierten Christen und Amtsträgern ganz allgemein und als Einzelpersonen als »Separatisten«, »Sektierer« und mit ähnlichen Schimpfwörtern beleidigt und verächtlich gemacht worden sind;
5. wir bedauern, dass es den reformierten Christen so viele Jahre lang nicht gelungen ist, zu verstehen und anzunehmen, dass die altreformierte Kirche ebenso wie die reformierte Kirche aus der gemeinsamen reformierten Tradition erwachsen ist.«

Frenswegen, am 14. Juni 1988

P. Hinnerk Schröder, Kirchenpräsident

Dr. jur. Winfried Stolz, Präsident

P. Walter Herrenbrück Landessuperintendent



Antwortbrief der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche vom 2. November 1988

Synode der Evangelisch altreformierten Kirche in Niedersachsen
Moderamen

Nordhorn, 2. November 1988

Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode ev.-ref. Kirchen in Nordwestdeutschland)
Landeskirchenrat
Saarstraße 6
2950 Leer

Liebe Schwestern und Brüder!

Da die Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche jeweils im Mai und November zu einer ordentlichen Versammlung zusammentritt, ist es uns erst jetzt möglich, auf Ihre Erklärung vom 14. Juni dieses Jahres zu reagieren. Sie haben diese zu Anfang der ersten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses unserer beiden Kirchen übergeben und sie zugleich den Ortsgemeinden Ihrer Kirche und den kirchlichen Medien zukommen lassen. In vielen Gemeindebriefen und Presseorganen wurde sie alsbald veröffentlicht und in Gottesdiensten verlesen. Dies zeigt uns, mit welchem Ernst und mit welcher Eindringlichkeit Sie diesen Schritt unternommen und welchen Stellenwert Sie ihm gegeben haben.

Von den Mitgliedern des ständigen Ausschusses, die unserer Synode berichteten, wissen wir, daß sie durch die Übergabe und den Wortlaut dieser Erklärung sehr betroffen und beeindruckt waren und es ihnen im Laufe jener Sitzung noch kaum möglich war, inhaltlich darauf einzugehen. Auch das Moderamen unserer Synode hat sich bei der Veröffentlichung Ihrer Erklärung im Grenzboten (98. Jahrgang, Nr. 13, 26. Juni 1988) auf eine vorläufige Bewertung beschränkt und darauf hingewiesen, daß es Aufgabe der Synode sei, »die Erklärung gebührend zu würdigen und entsprechend auf sie zu antworten«. Dieser Aufgabe kommen wir heute gern nach, indem wir uns auf die folgenden Punkte konzentrieren:

Dank und Respekt

Die Synode der Ev.-altreformierten Kirche dankt Ihnen dafür, daß Sie unser Jubiläum, das 150jährige Bestehen der Ev.-altreformierten Kirche, und unser Gedenken mit Ihren brüderlichen Segenswünschen begleitet haben. Dies ist auch durch den Vertreter Ihres Landeskirchenvorstandes unter wörtlicher Bezugnahme auf den Inhalt Ihrer Erklärung zum Ausdruck gebracht worden.

Wir danken Ihnen für diese Erklärung und sprechen Ihnen unseren tief empfundenen Respekt aus für die Offenheit, in der Sie darin über die Vergangenheit, vor allem die des vorigen Jahrhunderts, und über die Gründe, die zur Abscheidung geführt haben, urteilen. Aus der Tatsache, daß Sie alles daran gesetzt haben, diese Bewertung der Geschichte auch in die Gemeinden hineinzutragen, entnehmen wir zudem, daß diese für Sie mehr ist als eine Sache historischer Redlichkeit.

Übereinstimmende Bewertung der Vergangenheit

Wir empfinden es als ein Geschenk Gottes, daß Sie und wir gemeinsam zu einer grundsätzlich gleichen Bewertung der damaligen Hintergründe, Ereignisse und Folgen kommen. Dabei sind wir uns der Tatsache sehr wohl bewußt, daß Versäumnisse, Unterlassungen und schuldhaftes Verhalten auch in der Geschichte unserer beiden Kirchen zu keiner Zeit ausschließlich auf einer Seite zu suchen sind. Deshalb danken wir Ihnen dafür, daß Sie durch die Offenheit und Bereitschaft, Verirrungen, Versäumnisse und Fehler der reformierten Kirche in der Zeit der Abscheidung und danach als solche zu benennen, uns um so mehr ermutigt haben, auch unsererseits selbstkritisch auf die Geschichte zurückzublicken. Auch wir möchten nach Vermögen Hindernisse wegräumen und dadurch dem versöhnten Miteinander unserer beiden Kirchen dienen.

Selbstkritische Rückschau

Was die Väter und Mütter der Abscheidung betrifft, ehren wir ihre Liebe zum Evangelium und zum reformierten Bekenntnis, und damit verbunden ihre Wachsamkeit und Unbeugsamkeit sowie die Bereitschaft, dafür viele Opfer und Nachteile in Kauf zu nehmen. Als schlichte Gemeindeglieder konnten sie ihre Sorgen und Beschwerden leider nicht angemessener und deutlicher zum Ausdruck bringen. Die Folge war, daß sich hier und da Zweitrangiges einschlich und den Gang der Dinge mit beeinflusste. Mehr jedoch bedrückt es uns, daß in der Folgezeit durch Jahrzehnte hindurch die Gräben über Gebühr und unnötig vertieft wurden und das in der Anfangszeit noch deutlich anwesende Verlangen nach Überwindung der Trennung immer weniger zum Tragen kam. Zuweilen wurde dabei die Unterscheidung zwischen wahrer und falscher Kirche, wie sie in der Reformationszeit formuliert (vgl. J. Calvin, Institutio IV 2) und in einigen lutherischen und fast allen reformierten Bekenntnisschriften (auch im Niederländischen Glaubensbekenntnis, einer der Bekenntnisschriften unserer Kirche, Art. 29) in großer Ausführlichkeit aufgenommen wurde, kurzschlüssig auf das Verhältnis zur reformierten Kirche übertragen.

Wir müssen eingestehen, daß das Bekenntnis zu Gottes Herrschaft und Recht hier und da durch menschliches Pochen auf das eigene Recht ins Gedränge kam. Während die Väter und Mütter der Abscheidung allen Nachdruck legten auf die gänzliche Verderbtheit des Menschen und auf das »al-

lein aus Gnade, durch den Glauben und nicht durch des Gesetzes Werke wurden neues Rühmen und neue Gesetzlichkeit unserer Kirche wiederholt zu einer ernsten Versuchung. Während wir bekannten, daß wir allein auf Christus als unseren gnädigen Richter hofften, waren wir nicht immer barmherzig im Urteil über andere, auch nicht im Urteil über Ihre Kirche.

Das Bekenntnis zu Jesus Christus und unsere gemeinsame Zukunft

Am Anfang der Geschichte der Ev-altref. Kirche wie auch am Anfang der gemeinsamen Geschichte unserer Kirchen stand das Ringen um das Bekenntnis der Rechtfertigung des Sünders durch den Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus und die durch seinen Tod geschehene Versöhnung als Mitte allen christlichen Bekennens. Wir wissen uns unvermindert verpflichtet, uns dafür einzusetzen, daß dieses Bekenntnis in Ehren bleibt und die Verkündigung und Unterweisung beherrscht. Wir wollen auch in unserer Zeit gegen all die Entwicklungen und Strömungen wachsam bleiben, durch die es angetastet oder seiner zentralen Bedeutung beraubt werden könnte.

Für die künftige Erfüllung dieses Auftrages, der uns durch die eigene Geschichte besonders vernehmlich mit auf den Weg gegeben ist, erhoffen wir die geschwisterliche Gemeinschaft mit Ihnen und Ihrer Kirche. In Anbetracht der vielen Fragen, die uns in unserer Zeit bedrängen, wird es der fortwährenden theologischen und kirchlichen Besinnung bedürfen, wie das Bekenntnis zu Jesus Christus glaubhaft in unsere Zeit hinein verkündigt werden kann. Einerseits darf es nichts von seinem alle Zeiten umspannenden Charakter als frohmachende Botschaft von Gericht und Gnade einbüßen; zugleich aber muß es sich als »unseres Fußes Leuchte« erweisen für die Bewältigung der vielen Fragen und Aufgaben, vor die wir heute gemeinsam gestellt werden. Ihre Erklärung hat uns in der Erwartung bestärkt, daß wir darin in zunehmendem Maße in versöhntem Miteinander zusammenarbeiten und zu einem Segen werden können. Wir sprechen unsere Zuversicht aus, daß auch die Arbeit des gemeinsamen Ausschusses unserer beiden Kirchen diesem Ziel dient.

Wir grüßen Sie in der Verbundenheit des Glaubens und erbitten für Ihre Arbeit und für die Ihrer Kirche die Leitung des Wortes und des Geistes unseres Gottes.

Im Namen der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche in
Niedersachsen

Moderamen

J. C. van Egmond, Vorsitzender

F. Baarlink, Schriftführer

W. Bergsma, Beisitzer

J Alberts, Sekretär

2. Wesen, Gestalt und Auftrag der Kirche

Ergebnisse des reformiert-altreformierten Gespräches über Wesen, Gestalt und Auftrag der Kirche

Der Gemeinsame Ausschuß der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen, dessen Einsetzung beide Synoden im Jahre 1988 beschlossen hatten und der in regelmäßigen Abständen zu Arbeitssitzungen im Kloster Frenswegen zusammenkommt, hat sich im Laufe des letzten Jahres ausführlich mit den Fragen nach dem Wesen, der Gestalt und dem Auftrag der Kirche befaßt. Im folgenden sollen die Ergebnisse dieser Beratungen kurz zusammengefaßt werden.

Es zeigte sich in diesen Gesprächen ein hohes Maß an Übereinstimmung im Grundsätzlichen, ohne daß dabei die verschiedenen Akzente unbeachtet blieben, die mit der je eigenen Geschichte und Gestalt der beiden Kirchen - hier eher volksgemeinnützig, dort eher freikirchlich - zusammenhängen. Dabei wurde deutlich, daß gerade die Verschiedenheit der Akzente für das fruchtbare Miteinander wichtig ist und als kritische Anfrage an die je andere Seite positiv gewertet werden muß.

Ausgangspunkt war für beide Seiten das Zeugnis der Heiligen Schrift, wie es im Heidelberger Katechismus als gemeinsamem Bekenntnis zum Ausdruck kommt. Nach Frage 54 ist die Kirche nicht nur Stiftung oder Gründung Jesu Christi, sondern sein direktes Werk, sie ist Schöpfung seines Wortes und seines Geistes. Was Kirche ist und welche Gestalt sie haben soll, steht also nicht in unserem Belieben. Jesus Christus ist der in ihr wirkende Herr, und er wird von seiner Gemeinde (= Kirche) als der Herr erkannt, bekannt und angerufen. Er hat seine Gemeinde erwählt, und als ausgewählte Gemeinde ist die Kirche Ausdruck seines Wohlgefallens, seiner Sünderliebe und seiner Zuwendung zu uns, die ihren Grund ausschließlich in ihm und in keiner Weise in uns hat. In der Kirche gilt deshalb nur der Ruhm, daß wir als die Unwürdigen gewürdigt werden, sein Eigentum zu sein und in seinen Dienst gestellt zu werden (Eph. 1, 3-6).

Dieses Wirken des gegenwärtigen Herrn wird dadurch näher bezeichnet, daß er sie »versammelt, schützt und erhält«. Dabei ist die Reihenfolge ebenso wichtig wie die Einheit dieses dreifachen Wirkens: Die Kirche ist zuerst eine versammelte Gemeinde; nur so kann sie sich seines Schutzes trösten. Hierauf geht der Heidelberger Katechismus bei der Erklärung des vierten Gebotes (Frage 103) näher ein. Entgegen allem individualistischen Reden über das Christsein muß dieser Gemeinschaftsaspekt als wesentliches Kennzeichen der Kirche ernstgenommen und betont werden. Ohne die Liebe zur Gemeinde und zu ihren Gottesdiensten entartet das Bekenntnis zur Kirche Jesu Christi zu einem ungeistlichen Lippenbekenntnis.

Mit Recht weist der Heidelberger Katechismus wiederholt darauf hin, daß die Gemeinschaft für den Glauben wesentlich ist. Gemeinschaft mit Christus und seinen Wohltaten ist zugleich die Gemeinschaft der Heiligen untereinander (Frage 55). Gemeinsam werden wir ihm »durch wahren Glauben eingeleibt« (Frage 20), gemeinsam werden wir Christen genannt, das sind Menschen, die er mit seinem Wort und Geist regiert (Frage 31). So ist auch unsere Zukunftserwartung nicht eine individuell verengte Hoffnung, sondern die Gewißheit, daß er mich samt allen Auserwählten zu sich in die himmlische Freude und Herrlichkeit nehmen wird (Frage 52). So ist auch die Taufe ein Zeichen und Siegel dafür, daß wir sowohl persönlich durch den Heiligen Geist erneuert und zu einem Glied Christi geheiligt sind (Frage 70), als auch in den Bund Gottes und in seine Gemeinde gehören (Frage 74). Im Zusammenhang mit dem Abendmahl verwendet der Katechismus den Begriff »Bund« nicht, obwohl dieses als neutestamentliches Gemeinschaftsmahl nur auf diesem Hintergrund recht zu würdigen ist, wie aus den Einsetzungsworten deutlich hervorgeht (vgl. Mt. 26, 28). In dieselbe Richtung weisen auch Ausdrücke wie »mir und allen Gläubigen« (Frage 75), der Hinweis auf seinen Geist, durch den wir ewig leben und regiert werden (Frage 76), sowie der Vergleich mit dem Brot: »Ein Brot ist es, so sind wir viele ein Leib, weil wir alle eines Brotes teilhaftig sind« (Frage 77). Dieser für das reformierte Bekennen wichtige Bundesgedanke ist nicht nur für das Verständnis der Sakramente ausschlaggebend, sondern bildet auch einen unaufgebbaren Ausgangspunkt für das rechte Reden von der Kirche. Sie ist »das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, das heilige Volk, das Volk des Eigentums« (1. Ptr. 2, 9). Sie ist das messianische Volk, das Christus sich auf diesem Felsen (des bekennenden Petrus) bauen will (vgl. Mt. 16, 18).

Aus der Frage 54 wurden außerdem die folgenden Aussagen als Ausdruck des biblischen Zeugnisses unterstrichen: »Aus dem ganzen menschlichen

Geschlecht« und »von Anbeginn der Welt bis ans Ende« weisen auf die räumliche Dimension hin, die Israel und die Völker umfaßt, und auf die zeitliche Dimension, die auf Abraham und die ihm für alle Völker und Zeiten gegebene Verheißung zurückgeht. Es wurde in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß die reformatorischen Bekenntnisse die Bezeichnung »katholisch« (- allgemein, alle betreffend) für die Kirche beibehalten und sie nicht der römisch-katholischen Kirche überlassen haben. Weiter kam zur Sprache, daß aufgrund einer Antihaltung gegen den Heiligenkult in der römisch-katholischen Kirche bis heute die Verbundenheit mit den christlichen Zeugen früherer Zeiten für viele evangelische Christen keine erlebte Wirklichkeit ist und daß wir entgegen dem Zeugnis von Hebr. 11 (vgl. »eine Wolke von Zeugen« Hebr. 12, 1) das Vorbild von recht verstandenen »Heiligen« (- Glaubenszeugen, die nicht selten zu Blutzeugen wurden) für unseren Glauben nicht haben wirksam werden lassen.

Schließlich betonten beide Seiten die Aussage: »In Einigkeit des wahren Glaubens«. Das Zeugnis der Schrift, die Botschaft der Propheten und Apostel, wobei Jesus Christus der Eckstein genannt wird (Eph. 2, 20), ist der Grund der Kirche. Das Bekenntnis der Kirche, das für Predigt und Unterweisung verpflichtend ist, ist das einigende Band. In der Evangelisch-altreformierten Kirche hat sich eine Regel erhalten, die in der Reformationszeit Eingang fand, nämlich, daß in den »größeren Versammlungen der Kirche« (Klassis und Synode) gefragt wird, ob sich alle dem Bekenntnis verpflichtet wissen oder ob jemand gegen bestimmte Aussagen des Bekenntnisses etwas anmelden möchte. Das Bekenntnis gilt stets »vorbehaltlich weiterführender schriftgemäßer Glaubenserkenntnis« (vgl. § 1 Abs. 4 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche); es kann grundsätzlich ergänzt oder berichtigt werden, auch wenn Dokumente aus dem 16. Jahrhundert nicht ohne zwingende Gründe geändert werden sollten. So hat die Generalsynode der Gereformeerden Kerken in den Niederlanden, der die evangelisch-altreformierte Kirche angeliedert ist, in zwei Fällen die Verbindlichkeit von Bekenntnisaussagen aufgehoben (Niederländisches Glaubensbekenntnis Art. 36 über die Aufgaben der Obrigkeit und Dordrechter Lehrsätze I, 6 über die ewige Verwerfung). Und für die Frage 80 des Heidelberger Katechismus gilt für beide Kirchen seit Jahren der Vermerk, daß die darin verwandte Sprache der heutigen ökumenischen Situation nicht mehr gerecht wird, obschon die Gegensätze zwischen evangelischem Abendmahl und römisch-katholischer Messe nach wie vor bestehen. Andererseits wird die Kirche durch Irrlehren von innen und Bedrohungen von außen veranlaßt, Worte des Bekennens neu zu formulieren, wie es z.B. 1934 in Barmen ge-

schehen ist. Die Evangelisch-reformierte Kirche hat die Barmer Theologische Erklärung vom 31. Mai 1934 als »Urkunde des Bekenntnisstandes« übernommen.

Im Zusammenhang mit unchristlicher Lehre und Lebensführung, die die Kirche immer wieder gefährden, ist auf die unverzichtbare Aufgabe der christlichen Bußzucht (vgl. Fragen 82 bis 85) hingewiesen worden. In vielen reformierten Bekenntnisschriften wird die Bußzucht neben der rechten Verkündigung des Evangeliums und dem rechten Gebrauch der Sakramente als »Kennzeichen der (wahren) Kirche« bezeichnet. Sie soll der rechten Ausrichtung von Wort und Sakrament sowie dem Wohl der Gemeinde -und dem Wohl des betroffenen Gemeindegliedes - dienen. In unserer Zeit muß sie aber als besondere, intensive Form der Seelsorge anders gehandhabt werden als früher. Zu einem Ausschluß wird es kaum noch kommen, da Betroffene sich heute viel eher als in früheren Zeiten durch einen Austritt aus der Kirche dem mahnenden Wort entziehen. Aber auch schon in den Bekenntnisschriften liegt der Nachdruck auf der Predigt und auf dem seelsorgerlichen Gespräch. Noch mehr wird es heute darauf ankommen, daß Predigt und Seelsorge als ein »Hinziehen zur Buße« ausgeübt und erfahren werden. Nur dann kann die christliche Bußzucht mit dem reformierten Bekenntnis vorrangig als ein Gnadenmittel betrachtet werden. Weiter sagt schon das Zweite Helvetische Bekenntnis (CHP XVIII), daß Bußzucht »je nach Lage der Zeit und der Umstände« gehandhabt werden muß. »Dabei ist immer die Regel zu beachten, daß alles geschehe zur Erbauung, anständig, ehrbar, ohne Herrschsucht und Zwietracht.«

Einigkeit bestand darüber, daß die christliche Bußzucht nicht durch eine falsche Anwendung des Gesetzes bestimmt oder eingeengt werden darf, wie es leider oft der Fall gewesen ist. Zugleich waren sich beide Seiten dessen bewußt, daß das geistliche Anliegen der Bußzucht, nämlich das Bezeugen der Wahrheit Gottes als ein Ringen um das Wahre der Gemeinschaft in der Kirche, ihre Abschaffung verbietet, andererseits aber eine Erneuerung erforderlich macht. Beide Kirchen werden einander immer wieder neu zu fragen haben, was sie unter Seelsorge verstehen und wie sie in diesem Bereich voneinander lernen können.

Gemeinsam wurde schließlich die klassische Formulierung der drei Kennzeichen der Kirche (*notae ecclesiae*), nämlich die rechte Verkündigung des Evangeliums, der rechte Gebrauch von Taufe und Abendmahl und die Ausübung der christlichen Bußzucht, als nicht ausreichend empfunden. Auch die Ausübung des missionarischen und diakonischen Auftrages der Kirche

sowie ihr Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gehören zum Wesen der Kirche. Sie kann nicht wahre Kirche sein nur durch die rechte Lehre (Orthodoxie), sondern sie muß auch dem Auftrag zur Nachfolge und zum rechten Handeln (Orthopraxie) den ihm zukommenden Platz geben. Daß sie dabei auf der Hut zu sein hat vor falscher Anwendung des Gesetzes und vor jeder Form einer Selbstrechtfertigung durch Werke, ist mit ihrem Bekenntnis gegeben und sollte nicht als Gegenargument gebraucht werden.

Es ist die Hoffnung des Gemeinsamen Ausschusses, daß sich beide Kirchen in der Praxis ihrer Verkündigung und ihres Handelns von ihrem gemeinsamen Bekenntnis leiten lassen und daß sie nutzbar machen, was ihnen an geistlicher Erkenntnis und Erfahrung gegeben ist, und daß sie so, indem sie die Einigkeit im Geist miteinander suchen, einander zum Segen werden.

Frenswegen, am 29. Mai 1990

Zehn Fragen und Antworten zur Kirche

1. Warum gibt es Kirche?

Weil Jesus Christus sie gewollt hat. Er wollte sie, weil es dem Heilsplan Gottes entsprach, ein Volk auf Erden zu haben. Gottes Volk: das ist Israel, das ist die Kirche.

Weil es Jesus Christus gibt, darum gibt es Kirche. Er wirkt als Herr der Kirche, indem er die Menschen mit seinem Wort anspricht und mit seinem Geist erfüllt. In der Kirche wird es bekannt: Gottes Weg zu uns wird in Jesus Christus erkennbar; und Jesus zeigt uns den Weg, den wir gehen können.

Die Kirche verkündet in aller Öffentlichkeit Jesus Christus als ihren Herrn - und als den Herrn der ganzen Welt.

2. Was ist die Kirche?

Eine versammelte Gemeinde. Jesus Christus versammelt, schützt und erhält seine Kirche. Was er versammelt, schützt er auch. Und was von ihm versammelt und geschützt wird, bleibt in seinem Namen auch erhalten.

Christus sorgt dafür, daß die Kirche wie ein Leib ist, der viele Glieder hat: organisch, vielfältig, lebendig; ein Organismus mit vielen Möglichkeiten. Wenn man sagt, Christus sei der Erwählende und die Kirche sei die Gemeinschaft der von ihm Erwählten, dann kommt darin zum Ausdruck, wie eng Christus und die Christen zusammengehören. Die Würde der Kirche besteht nicht darin, daß viele gläubige Menschen zu ihr gehören, sondern vor allem darin, daß Christus Menschen für würdig hält, seine Kirche auf Erden zu sein.

Die Kirche wird in die Welt gesandt, um zu verkündigen, zu trösten, zu ermahnen, zu helfen - und um allem zu widerstehen, was den Menschen kaputt macht und Gott die Ehre nimmt.

3. Woran zeigt sich, was Kirche ist?

Daran, daß Menschen in der Kirche Gemeinschaft haben. Daran, daß der eine sein Talent so einsetzt, daß der andere etwas davon hat. Daran, daß nach dem Wort des Herrn gefragt wird (so wie Schafe auf die Stimme des guten Hirten hören) und daß die Menschen in der Kirche dieses Wort immer wieder neu in der Heiligen Schrift suchen und es darin finden.

Daran, daß Menschen zum Glauben kommen, ihren Glauben teilen, ihren Glauben bekennen - indem sie gemeinsam sagen: »Ich glaube ... «

Daran, daß der Glaube gelebt wird - sonntags und alltags. Wer erkennen will, wie Kirche ist, muß den Ort aufsuchen, wo Menschen sich versammeln, um Gott anzubeten und den Namen des dreieinigen Gottes zu ver-

kündigen. Wo Kirche ist, da folgt dem Gottesdienst der Menschendienst -so wie das Ausatmen dem Einatmen folgt.

4. Wie kommt es in der Kirche zur Gemeinschaft?

Kirche ist Gemeinschaft: (1) Gemeinschaft von Christus mit den Christen und (2) Gemeinschaft der Christen untereinander.

Wenn zwei den gleichen Herrn haben, dann sind sie miteinander verbunden.

Das ist das eine. Und das andere: Sie können diese Verbundenheit, die durch den gemeinsamen Herrn da ist, zum Ausdruck bringen. Sie können Gemeinschaft verwirklichen: Dazu hat Christus die Seinen beauftragt.

Gemeinschaft: das meint zweierlei; einmal: miteinander wahrnehmen, wer da ist und was da ist, und gemeinsam glauben, daß durch den Geist, den Gott schenkt, eine Ansammlung von Menschen zur versammelten Gemeinde und zu einer Gemeinschaft der Heiligen wird; zum anderen: etwas tun, um das, was da ist, auch selbst erfahren und anderen zeigen zu können.

Christen sind Menschen, die Christus mit seinem Wort und Geist regiert. Je genauer sie das wissen und je fröhlicher sie das bekennen, desto spürbarer wird die Gemeinschaft, die sie in Christus haben.

Die Kirche ist nicht dazu da, nur an sich selbst zu denken - als »Leib Christi« vor dem Spiegel zu stehen und sich schön zu machen; nein, ein Leib hat Füße zum Gehen und Hände zum Festhalten und Tragen. Zur Gemeinschaft der Kirche gehört, daß sie zu einer Segensgemeinschaft für die Welt wird.

5. Warum gehören Taufe und Abendmahl zur Kirche?

Sie sind Wahrzeichen und Siegel, die folgendes anzeigen und bekräftigen:

- Wer getauft ist, darf wissen, daß Gott mit ihm im Bunde steht; er gehört fortan zur Gemeinde Jesu Christi. Er hat Anteil an dem, was Jesus Christus den Menschen schenkt: Vergebung der Schuld und Freundschaft mit Gott.
- Wer Brot und Wein empfängt, der empfängt (»mit allen Gläubigen«) die Gewißheit, mit Gott im Bund zu sein und zu bleiben; zugleich erfährt er

die Kraft des Geistes, die ihn ermutigt, in dem Menschen neben ihm den Nächsten zu sehen, der ein Geschöpf und Kind Gottes ist, für den Jesus Christus den Tod überwunden und die Tür zur Ewigkeit geöffnet hat. Nicht einmal der Tod kann den Bund Gottes mit uns Menschen zerstören: auch das halten uns Taufe und Abendmahl vor Augen.

6. Wo soll Kirche sein?

Dort, wo Menschen sind Zeugen braucht.

Zu allen Zeiten hat Gott sein Volk auf Erden haben wollen; in allen Regionen soll es anwesend sein. Gott hat Israel zu seinem Volk erwählt; in Israel kam Gott zur Welt. Durch Jesus Christus kam es zur Erweiterung des Gottesvolkes: in ihm kann alle Welt Gottes Heil sehen; Menschen aller Völker können nun zum Gottesvolk gehören.

7. Was verbindet die Glieder der Kirche miteinander?

Die Einigkeit des wahren Glaubens. Die Bibel (die wir die Heilige Schrift nennen) läßt uns entdecken, daß Jesus Christus das Fundament ist, auf dem das Heil ruht und in dem der Sinn unseres Lebens begründet ist. Wer die Schrift richtig auslegt, entdeckt Jesus Christus - und in ihm ist die Einigkeit des Glaubens gegeben. Die Aufgabe der Kirche besteht darin, immer wieder auf das Fundament, das Jesus Christus ist, zu verweisen und selbst auf diesem Fundament gegründet zu bleiben. Wenn Menschen auf Jesus Christus schauen, dann bilden sie einen Kreis, der niemanden ausschließt, sondern jeden mit hineinnimmt in die Segenskette. Wo einer leidet, sind andere davon mitbetroffen; und wo einer sich freut, wirkt die Freude ansteckend. - und. wo der Herr der Kirche seine Christen als

8. Wozu braucht die Kirche die christliche Lehre?

Dazu, um festzustellen, was in der Kirche gilt und was nicht. Wo Jesus Christus nicht mehr das Fundament ist und wo man ihn nicht mehr in der Heiligen Schrift sucht, lebt die Kirche in der Irrlehre. Aus der Irrlehre kann sie nur herausgeführt werden durch das gemeinsame Hören auf die Stimme des guten Hirten und durch das sorgfältige Auslegen der Heiligen Schrift. Wo Christus der Lehrer ist, wird die Lehre der Kirche christlich. Maßgebend und wegweisend für die Verkündigung des Wortes Gottes sind die geschriebenen Bekenntnisse der Kirche: z.B. der Heidelberger Katechismus und die Barmer Theologische Erklärung. Diese Texte von damals gilt es heute nachzusprechen und fortzuschreiben.

9. Warum ist in der Kirche von »Zucht und Ordnung« die Rede?

Christen sind nicht immer das, was sie - von Jesus Christus her - sein können: Sie entsprechen nicht immer dem, was sie glauben. Ihr Christsein verspottet oft Christus.

Die Verkündigung des Wortes Gottes ruft die Christen zur Ordnung. Zur Ordnung gehört:

- damit rechnen, daß Jesus Christus die Seinen zum Dienst an Gottes Schöpfung gebrauchen kann;
- sich inmitten der Gemeinschaft der Menschen und der Gesellschaft als Gemeinde Jesu Christi zu erkennen geben; inmitten der Völker das Volk Gottes sein. Die Glieder der Kirche sind aufgerufen, ihr Zusammenleben zu ordnen und den anfänglichen Gehorsam gegenüber den Geboten Gottes wachsen zu lassen und anderen damit nützlich zu sein.

Die Ordnung der Kirche ist ihr drittes Kennzeichen. Die ersten beiden Kennzeichen sind die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und der rechte Gebrauch der Sakramente - also: Taufe und Abendmahl.

Die Ordnung dient der Wahrung der Gemeinschaft; anders gesagt: die Gemeinschaft wird in Ordnung gehalten durch eine »Bußzucht«, also durch eine Art Erziehung, die viel von Predigt und Seelsorge, von Zureden und Zurechtrücken, von Einladen zum gemeinsamen Weg weiß. Und in der weder mit Strafe noch mit Ausschluß gedroht werden muß.

10. Wofür tritt die Kirche ein?

Für die Verbreitung des Evangeliums und für die Heilung der verwundeten und zerstörten Menschen.

Für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Für eine politische Ordnung, die den Menschen dient.

Für das Zeugnis der Versöhnung Gottes, die sich als Versöhnung unter den Menschen wirksam erweist und die in die Familie, in die Nachbarschaft, in die politischen Parteien, in die Hütten und Paläste hinein ausstrahlt.

Die Kirche tritt dafür ein, daß Menschen eine Hoffnung haben - so, daß ihnen der Himmel offen steht. Keine trügerische Hoffnung ist das; hier wird nicht etwas versprochen, was der Mensch selbst schaffen oder bewirken oder halten muß. Die Hoffnung ist in ihm begründet, der gestern und heute und derselbe in Ewigkeit ist: Jesus Christus.

Zugänge und Leitfragen zur Erschließung des Textes

»Fragen und Antworten zur Kirche«

Zu Abschnitt 1 u. 2: Warum gibt es Kirche?

Was ist die Kirche?

Zu Abschnitt 5 u. 6: Warum gehören Taufe und Abendmahl zur Kirche?

1. Ein Kritiker der Kirche hat gesagt: »Jesus hat das Reich Gottes angekündigt, gekommen ist die Kirche.« 1. Wie lassen sich die Begriffe

»Wahrzeichen« und »Siegel« auch übersetzen

Welches Bild von Kirche hat er dabei vor Augen gehabt? oder ersetzen?

2. Sind »Israel« und die »Kirche« identische Beschreibungen für das

»Volk z. Wenn die Taufe die Zugehörigkeit zur Gemeinde Christi zeigt, wozu ist

Gottes«? dann noch der Glaube nötig?

In welchem Verhältnis stehen »Israel« und die »Kirche« zueinander? 3.

Fördert die Art, wie wir weithin Abendmahl miteinander feiern, das Er

3. Welche Textstellen in den Evangelien rechtfertigen die Aussage, daß

leben von Gemeinschaft?

Jesus die Kirche gewollt hat? 4. Ist uns der verpflichtende Charakter der

Teilnahme am Abendmahl

4. Wie redet der Heidelberger Katechismus (HK) von Kirche? (sehr)

bewußt?

5. Wie beschreiben die Verfassungen (Ordnungen) der Ev.-altref. und der 5.

In einigen Gemeinden nehmen auch Kinder (Nichtkonfirmierte) am

Ev.-ref. Kirche den Begriff Kirche? Abendmahl teil. Ist das nach Fr. 81 HK

möglich?

6. Jesus Christus erwählt die Seinen. Und was ist mit den anderen? 6. Was

bedeutet der Satz: »In Israel kam Gott zur Welt« für unser Verhält

nis zu den Juden?

7. Wenn die Kirche ein Leib ist, der »viele Glieder hat: organisch, vielfältig,

Wir lesen dazu Abschnitte aus Rm. 9-11.

lebendig ...«, wie erleben wir das in unserer Gemeinde?

8. Worin besteht das »Trösten, das Ermahnen, das Helfen der Kirche«

heute? 7. Spüren wir auch heute noch in unserer Gemeinde Vorurteile

gegenüber

9. Was macht den Menschen heute »kaputt«?

Zu Abschnitt 3 u. 4:

Woran zeigt sich, was Kirche ist?

Wie kommt es in der Kirche zur Gemeinschaft?

1. Wie wird in der Bibel »Gemeinschaft« beschrieben oder erzählt, wie im HK?
2. Wie erfahren, erleben wir Gemeinschaft im Gottesdienst, wie im Alltag?
3. Ist auch da noch Gemeinschaft, wo gestritten wird, oder, bedeutet Gemeinschaft in erster Linie Harmonie?
4. Frauen sind gemeinschaftsfähiger als Männer. Stimmt das?
5. Wie erleben wir vor Ort ökumenische Gemeinschaft?
6. Haben wir als Ortsgemeinde schon hinreichend ökumenische Einrichtungen (z. B. Kloster Frenswegen) als Ort der erfahrbaren ökumenischen Gemeinschaft entdeckt?
7. Wie ist unsere Gemeinde in die weltweite ökumenische Gemeinschaft eingebunden?
8. Läßt es sich auch so sagen: »Wenn keine Gemeinschaft, dann ist auch keine Kirche«?

Zu Abschnitt 5 u. 6

Warum gehören Taufe und Abendmahl zur Kirche?

Was soll Kirche sein?

1. Wie lassen sich die Begriffe „Wahrzeichen“ und „Siegel“ auch übersetzen oder ersetzen?
2. Wenn die Taufe die Zugehörigkeit zur Gemeinde Christi zeigt, wozu ist dann noch der Glaube nötig.
3. Fördert die Art, wie wir weithin Abendmahl miteinander feiern, das Erleben von Gemeinschaft?
4. Ist uns der verpflichtende Charakter der Teilnahme am Abendmahl (sehr) bewusst?
6. In einigen Gemeinden nehmen auch Kinder (Nichtkonfirmierte) am Abendmahl teil. Ist das nach Fr. 81 HK möglich?
7. Spüren wir auch heute noch in unserer Gemeinde Vorurteile gegenüber den Juden, z.B. in sprachlichen Wendungen oder besonders in der Passionszeit?
8. Wenn Gottes Volk in „allen Regionen anwesend“ und „Zeuge“ sein soll, werden wir dann nicht intolerant Andersgläubigen gegenüber?
9. Kann es Kirche auch außerhalb der verfassten Kirche geben?

Zu Abschnitt 7 u. 8

Was verbindet die Glieder der Kirche miteinander?

Wozu braucht die Kirche die christliche Lehre?

1. Wir buchstabieren: Ich glaube an den Heiligen Geist,

eine,
heilige,
allgemeine,
christliche Kirche.

2. Wie leistet die Theologie Hilfe zur richtigen Schriftauslegung?

26

3. Wo finden wir

- a) in der Heiligen Schrift,
 - b) in den Bekenntnissen,
 - c) im Liedgut,
 - d) in den Ordnungen der Kirche
- die Kennzeichen der Kirche beschrieben?

4. Wir lesen zu Abschnitt 8 die »Barmer Erklärung«.

5. In bestimmten Bereichen des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens ist es nicht immer leicht, zu sagen, was gilt und was nicht. Wir benennen und diskutieren Beispiele.

6. Es gibt Versuche, alle Bekenntnisse heute fortzuschreiben oder umzuschreiben. Wir diskutieren Chancen und Gefahren.

Zu Abschnitt 9 u. 10:

**Warum ist in der Kirche von »Zucht und Ordnung« die Rede?
Wofür tritt die Kirche ein?**

1. Wo spricht

- a) die Heilige Schrift von »Zucht und Ordnung«?
- b) Wo sprechen die Bekenntnisse davon?
- c) Wo ist in den Ordnungen der Kirche davon die Rede?

2. Wenn »Kirchenzucht« heute in erster Linie seelsorgerlichen Charakter hat, bedeutet das, daß es im Leben der und daß unchristliches Tun keine Konsequenzen hat?

3. Würden wir mit Blick auf Abschnitt 9 bestimmte Fragen und Antworten des HK anders formulieren müssen?

4. Wie konkret politisch muß die Kirche heute das Evangelium verkündigen?

5. Die »Verbreitung des Evangeliums« bedeutet Mission, wobei in der Vergangenheit zuerst an Heidenmission gedacht wurde. Müßte nicht heute der Akzent auf Mission im eigenen Land gelegt werden?

6. Wie können die Bildworte »Hütten« und »Paläste« heute konkret benannt werden?

27

3. Vereinbarungen – Ausdruck einer wachsenden Gemeinschaft

Die intensiven Gespräche im Gemeinsamen Ausschuß haben auch zu ganz praktischen Ergebnissen geführt, nämlich zu zwischenkirchlichen Vereinbarungen, durch die das Miteinander in den Kirchengemeinden der beiden Kirchen erleichtert und die Zusammenarbeit zwischen den Kirchen vertieft werden sollen.

Eine »Übertrittsvereinbarung« zwischen der Evangelisch-altreformierten Kirche und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 20. November 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche Band 16, Seite 111 -- Rechtssammlung der Ev.-ref. Kirche Rand-Nr. 16.23) macht es möglich, von der einen in die andere Kirche überzutreten, ohne beim staatlichen Standesamt den Kirchenaustritt erklären zu müssen.

Eine Vereinbarung über die gegenseitige Beteiligung an Synoden zwischen der Evangelisch-altreformierten Kirche und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 4. Juni 1991 (GVBl. Band 16 Seite 131f.) regelt, daß die Synoden beider Kirchen gegenseitig Vertreterinnen oder Vertreter als mitarbeitende Gäste mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht, zu den Tagungen der je anderen Synode entsenden.

Beide Vereinbarungen sind nachstehend abgedruckt.

Es ist zu erwarten, daß die jetzt begonnenen Verhandlungen über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kirchlichen Jugendarbeit einerseits und über Gemeinsamkeiten im Bereich der Pfarrerausbildung andererseits zu weiteren verbindlichen Vereinbarungen zwischen den beiden Kirchen führen. Für die nächsten Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind Aussprachen über die Praxis der Weltmission und über die Diakonie in beiden Kirchen verabredet worden. Auch diese Besprechungen könnten, durchaus ergeben, daß eine gemeinsame kirchliche Arbeit mehr ist, als nur eine Addition bisher getrennter Aktivitäten.

Übertrittsvereinbarung zwischen der Ev. -altreformierten Kirche und der Ev.-reformierten Kirche vom 20.11.1990

Die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, vertreten durch das Moderamen ihrer Synode, Bachstraße 2, 4460 Nordhorn,

und

die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode, Saarstraße 6, 2950 Leer/Ostfriesland,

schließen gemäß § 13 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 und § 5 des Niedersächsischen Kirchenaustrittsgesetzes in der Fassung vom 20. April 1978 im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende

Übertrittsvereinbarung:

§ 1

(1) Will ein Gemeindeglied der Ev.-altref. Kirche in Niedersachsen zu einer Gemeinde der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) übertreten, kann es dies bei dem Kirchenrat/Presbyterium der Ev.-ref. Kirchengemeinde des Wohnsitzes erklären.

(2) Will ein Gemeindeglied der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zu einer Gemeinde der Ev.-altref. Kirche in Niedersachsen übertreten, kann es dies bei dem Kirchenrat der Ev.-altref. Kirchengemeinde des Wohnsitzes erklären.

(3) Die Bestimmungen des § 1, des § 2 Abs. 2 und des § 5 des Niedersächsischen Kirchenaustrittsgesetzes sind für den Kirchenübertritt nach den Absätzen 1 bis 2 verbindlich.

(4) Die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Aufnahme von Kirchenmitgliedern bleiben im übrigen unberührt.

§ 2

Wird das übertretende Gemeindeglied aufgenommen, übersendet der Kirchenrat / das Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde eine pfarramtlich beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung an den Standesbeamten, der für den Wohnsitz des übertretenden Gemeindegliedes zuständig ist. In gleicher Weise wird eine Abschrift der Übertrittserklärung auch der Kirchengemeinde übersandt, die das übertretende Gemeindeglied verläßt.

§ 3

(1) Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach Anzeige bei der Landesregierung und Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt wird in den Verkündigungsblättern der vertragsschließenden Kirchen bekanntgemacht werden. Die Kirchenleitungen werden die Kirchengemeinden über die Anwendung dieser Vereinbarung unterrichten.

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen beider Kirchen werden eine etwa künftig entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieser Vereinbarung im Wege freundschaftlicher Verhandlungen regeln.

Frenswegen, den 20. November 1990

Evangelisch-altreformierte
Kirche in Niedersachsen
Moderamen ihrer Synode
Heinrich Baarlink Georg Wortel Jan Alberts

Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nord-
westdeutschland)
Moderamen der Gesamtsynode
Hinnerk Schnöder Dr. Winfried Stolz Walter Herrenbrück

Vereinbarung über die gegenseitige Beteiligung an Synoden vom 4. Juni 1990

Die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, vertreten durch das Moderamen ihrer Synode, Bachstraße 2, 4460 Nordhorn,
und
die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode, Saarstraße 6, 2950 Leer/Ostfriesland, haben die folgende

Vereinbarung über die gegenseitige Beteiligung an Synoden

geschlossen:

§1

Grundsatz

Die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen und die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode Evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) entsenden je auf eigene Kosten Vertreter oder Vertreterinnen ihrer Synoden als mitarbeitende Gäste ohne Stimmrecht zu den Synodaltagungen.

§2

Zahl der Entsandten

Die vertragschließenden Kirchen behalten sich für den Einzelfall die Entscheidung darüber vor, wieviele Vertreter oder Vertreterinnen sie jeweils zu entsenden wünschen. In der Regel sollen es mindestens einer oder eine und nicht mehr als drei sein. Im Interesse intensiver Mitarbeit werden sich die vertragschließenden Kirchen um personelle Kontinuität bemühen.

§3

Art der Mitarbeit

(1) Die entsandten Vertreter oder Vertreterinnen haben Zutritt zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Synoden. Sie können im Einzelfall in Ausschüsse der Synoden eingeladen werden. Als mitarbeitende Gäste haben sie Rederecht wie Synodale.

(2) Die entsandten Vertreter oder Vertreterinnen sind verpflichtet, die Vertraulichkeit nichtöffentlicher Sitzungen gegen jedermann, auch gegen die entsendenden Organe, zu wahren.

§4

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Frenswegen, den 4. Juni 1991

Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
Moderamen ihrer Synode
Heinrich Baarlink Jan Alberts Heinrich Lüchtenborg

Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und
Nordwestdeutschland)
Moderamen der Gesamtsynode
Hinnerk Schröder Walter Herrenbrück Dr. Winfried Stolz